



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 04/2004

Datum: 07.04.2004

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
22	Kreis Coesfeld	Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2004	19
23	Kreis Coesfeld	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Coesfeld am 26. September 2004	22
24	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	25

22/04 - Kreis Coesfeld

Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) in Verbindung mit § 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 18.02.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	150.530.029 €
in der Ausgabe auf	150.530.029 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	11.821.412 €
in der Ausgabe auf	11.821.412 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitions-

förderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

1.982.497 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

950.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

1) Der allgemeine Hebesatz der Kreisumlage für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf **34,50 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **17,73 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

- 3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 17. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6

- 1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- 4) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von Angestellten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren Angestellten und Stellen für Angestellte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.

Die entsprechende Planstelle bzw. Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Beschäftigungsgruppe (§ 11 BAT) umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung zulässig ist.

- 5) Planstellen für Beamte können für eine Besetzung mit entsprechenden Beamten vorbehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zahl der gemäß Stellenobergrenzenverordnung zulässigen Stellen (Obergrenze) in einer oder mehrerer Besoldungsgruppen der betroffenen Laufbahn (mittlerer / gehobener / höherer Dienst) bereits überschritten ist oder durch die Umwandlung dieser Planstelle in eine Angestellten-Stelle überschritten würde.

§ 7

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Anlage zu § 7 der Haushaltssatzung 2004 des Kreises Coesfeld vom 18.02.2004

I. Budgets

Der gesamte Kreishaushalt wird in insgesamt sechs Budgets aufgeteilt. Die Budgets 01-04 entsprechen jeweils einem Fachbereich.

Budget/ Fachbereich	Produktbereiche
01 Sicherheit und Gesundheit	032 - Ordnungsangelegenheiten 033 - Ausländerangelegenheiten 036 - Verkehr 039 - Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz 053 - Gesundheit
02 Schule, Kultur, Soziales und Jugend	040 - Öffentliches Schulwesen 041 - Kultur 050 - Soziale Sicherung 051 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
03 Vermessung, Bauen und Umwelt	060 - Planung 061 - Projektbezogene regionale Entwicklung/Planung 062 - Vermessung, Kataster 063 - Bauen und Wohnen 066 - Kreisstraßen 070 - Umweltschutz
04 Zentrale Dienste	010 - Organisation, Controlling, Gebäude, Zentraler Service 011 - Personalverwaltung 016 - Kommunikation und EDV 020 - Finanzen 030 - Recht, Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro
05 Verwaltungs- leitung/ Besondere Dienste	000 - Verwaltungsleitung* 001 - Büro des Landrats 002 - Gleichstellung 008 - Personalrat* 014 - Innere Verwaltung (Rechnungsprüfung) 031 - Polizeiangelegenheiten 042 - Schulamt
06 Zentrale Finanzwirtschaft	021 - Zentrale Finanzwirtschaft

* Diese Bereiche wurden nur aus edv-technischen Gründen im Haushaltsplan als „Produktbereiche“ ausgewiesen, obwohl hierfür keine Produkte gebildet wurden. Diese „Gemeinkostenbereiche“ werden im Rahmen der Kostenrechnung auf die Produkte aufgeteilt.

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Fachbereichen (bzw. Sonderdiensten) zu bewirtschaftenden Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen ausgewiesen. Insofern umfasst ein Budget immer entweder den jeweiligen Zuschussbedarf oder den Überschuss (Zuschuss- bzw. Überschussbudget). Die Trennung von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bleibt bestehen.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Fachbereichsleiter; bei den Budgets 05 und 06 der Kämmerer oder der für das Haushaltswesen zuständige Beamte (Fachbereichsleiter 4).

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung der Budgets

Die flexible Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ausgabeansätze sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Inneren Verrechnungen - gem. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeansätze sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Personalausgaben für vorübergehend Beschäftigte.
2. Die im Verwaltungshaushalt innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ausgabeermächtigungen sind gem. § 19 Abs. 2 GemHVO übertragbar.

Die gebildeten Haushaltsausgabereise stehen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres zur Verfügung.

3. Mehreinnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes innerhalb der Budgets berechtigen gem. § 17 Abs. 2 GemHVO zu Mehrausgaben für Zwecke des Budgets. Zweckgebundene Mehreinnahmen des Verwaltungs- bzw. des Vermögenshaushaltes dürfen nur für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

Sofern Verbesserungen innerhalb eines Budgets für Produkte, die dem Bindungsgrad „kann oder freiwillig“ zugeordnet sind, verwendet werden sollen und hierdurch (auch nur möglicherweise) dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Verbesserungen nicht für freiwillige Leistungen des Kreises verwendet werden.

4. a) Budgetverschiebung

Der im Laufe eines Haushaltsjahres in einem Budget auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen anerkannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen

Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Die vom Budgetverantwortlichen vorgenommenen Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Produktbereichen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen soweit ein Betrag in Höhe von 25.000 € überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

- b) Budgetüberschreitung

Können die zur Deckung des Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden, ist der Mehrbedarf des Budgets über den Gesamthaushalt zu decken. Sofern keine ausreichenden Mittel im Budget „Zentrale Finanzwirtschaft“ zur Deckung des Mehrbedarfs zur Verfügung stehen, ist der Mehrbedarf durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen eines anderen Budgets zu decken.

Eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus einem anderen Budget bedarf der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von 250.000 € überschritten wird und keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgabe besteht. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist insbesondere zu erläutern, welche Produktstandards ggf. angepasst werden mussten.

- c) Nachtragshaushalt

Bei einer Budgetüberschreitung ohne Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen der Mittelbereitstellung nach Ziffer 4 b), ist gem. § 53 KrO NW i. V. m. § 80 GO NW zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragssatzung vorliegen.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 80 GO NW unberührt.

III. Budgetabschluss

1. Managementbedingte Verbesserungen werden zu 100 % übertragen. Die Übertragbarkeit managementbedingter Budgetgewinne wird durch einen Höchstbetrag von 25.000 € pro Budget zusätzlich nach oben begrenzt. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs kann der Betrag bis auf 2.500 € je Budget gesenkt werden (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).
2. Managementbedingte Budgetverschlechterungen verbleiben zu 100 % im Budget.
3. Über die übertragenen managementbedingten Gewinne darf erst nach Freigabe durch den Kreisausschuss verfügt werden.
4. Abweichend von den Ziffern III. 1 - 3 gelten für die Schulbudgets (UA 2401 - 2403) folgende Regelungen:

Die im Verwaltungshaushalt nicht verausgabten Mittel werden zu 75 v.H. in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Nach Wahl der Schulleitung können die Mittel im nächsten Haushaltsjahr in den Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt vorgetragen werden; auch eine Aufteilung wird zugelassen.

Die im Vermögenshaushalt nicht verausgabten Mittel werden in voller Höhe in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das nach § 53 Abs. 1 KrO NW i. V. m. § 79 Abs. 5 GO NW erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 29.03.2004 – Az. 31.2.3-COE-HH-2004 - mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 nicht erhoben werden.

Der Haushaltsplan/Produkthaushalt liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus

- am 08.04.2004,
- von Dienstag, 13.04.2004 bis Freitag, 16.04.2004 und
- von Montag, 19.04.2004 bis einschl. Dienstag, 20.04.2004

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Erdgeschoss (Abteilung 420-Finanz) Zimmer 42, während der üblichen Dienststunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 02. April 2004

In Vertretung
gez. Gilbeau
Kreisdirektor

23/04 - Kreis Coesfeld

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Coesfeld am 26. September 2004

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. September 2004 stattfindende Wahl der Mitglieder des Kreistages des Kreises Coesfeld in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie die Wahl des Landrates auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter des Kreises Coesfeld während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 und §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zu Stande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbe-

zirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Landrates und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Annahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW Nr. 40 vom 24.09.2003, Seite 1105).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Landrats

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Landrats soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge kön-

nen durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 270 Wahlberechtigten des Kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 270 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur Kommunalwahlordnung) mit der nach § 17 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 10 – in den Wahlbezirken IX, XIX und XXVII von mindestens 20 Wahlberechtigten – des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzu-

weisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 10 bzw. 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erstellt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.
- sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungs-

behörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Eine Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats und der Vertretung des Kreises Coesfeld sind spätestens

bis zum 09. August 2004, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter des Kreises Coesfeld, Gebäude I, Zimmer 26, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Das Wahlgebiet des Kreises Coesfeld ist in 27 Wahlbezirke aufgeteilt. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Nr. 16/2003 vom 22.12.2003, wird hingewiesen.

Coesfeld, 16.03.2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat als Wahlleiter
gez. Pixa

24/04 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351 125 851 und 351 132 725 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02. Juni 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 02. März 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351 119 292 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01. Juli 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 01. April 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit den Nr. 331 009 332, 331 088 732 und 451 051 403 geführten Spareinlagen beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunden.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck; Sitz in Ahaus und Dülmen -

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07. Juli 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 07. April 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 302 016 548 und 351 304 456

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 15. März 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 335 030 243, 382 091 478 und 382 091 676

hiermit für kraftlos.

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 300 841 566 und 380 156 067

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 07.04.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-

Der Vorstand
gez. Krämer